



Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 83 a

„Nordöstliche Dorfstraße – Hof Harder“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Schenefeld hat in der Sitzung am 12.09.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 83 a für das Gebiet Dorfstraße 12-16 „Hof Harder“ – südlich In de Masch, östlich Dorfstraße – gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Unmittelbarer Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans ist das von der Behrendt Wohneigentum 19 GmbH geplante Neubauvorhaben einer Wohnanlage auf dem Gelände einer leergefallenen Hofstelle. Geplant ist die Realisierung einer Wohnbebauung mit bis zu 50 Wohneinheiten. Im Rahmen des Vorhabens sollen auf dem Grundstück drei Wohngebäude mit den zugehörigen Zufahrten und Zuwegungen sowie Stellplätze, Nebenanlagen und Freiflächen entstehen. Die zweigeschossigen Baukörper sollen über Terrassen und Balkone sowie geneigte Dächer mit ausgebauten Dachgeschossen verfügen. Der Bebauungsplan schafft durch geeignete Festsetzungen und Regelungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Bauvorhabens.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 83 a für das Gebiet Dorfstraße 12-16 „Hof Harder“ – südlich In de Masch, östlich Dorfstraße – und die Begründung liegen in der Zeit vom

01.10.2019 bis einschließlich 01.11.2019

im Rathaus Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld
im Fachdienst Planen und Umwelt,
2. OG auf dem Flur gegenüber des Zimmers 202

während folgender Zeiten

Montag bis Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Die Entwurfsunterlagen sind auf der Beteiligungsplattform des Landes Schleswig-Holstein unter <https://bob-sh.de/app.php/plan/ScheB83a> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

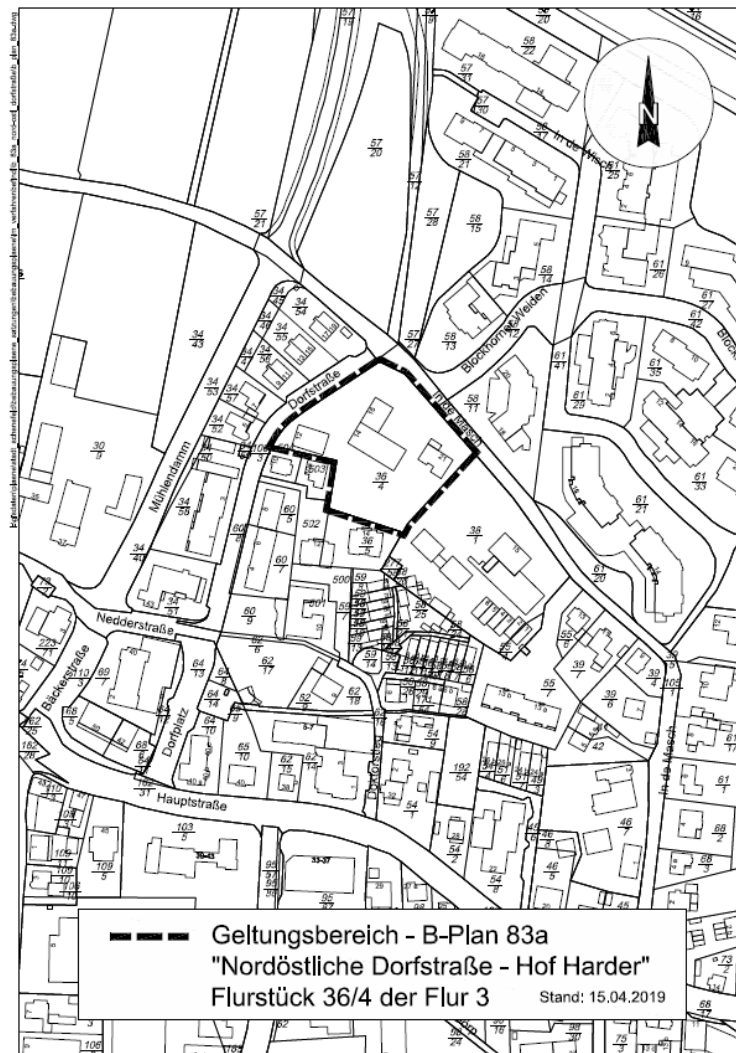


Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schenefeld, den 17.09.2019

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin



Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.stadt-schenefeld.de eingestellt. Die Bekanntmachung ist am 23.09.2019 im Internet und im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht worden.